

Bekanntmachung der Stadt Wegberg

Bebauungsplan VII-4, Uevokoven – Gewerbegebiet

Erkelenzer Straße / 1. Änderung

- I. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**
- II. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im beschleunigten Verfahren**
- III. Hinweise**
- IV. Bekanntmachungsanordnung**

I.

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Wegberg hat in seiner Sitzung am 07.07.2026 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan VII-4, Uevokoven – Gewerbegebiet Erkelenzer Straße / 1. Änderung gefasst.

Städtebauliche Zielsetzung ist es, innerhalb des Plangebietes die Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes VII-4 an die tatsächlich erfolgte Erschließung anzupassen. Der Bebauungsplan soll Art und Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthalten.

Das Plangebiet der Bebauungsplanänderung liegt am nördlichen Rand von Uevokoven und erstreckt sich über das Gelände des neuen Gewerbegebietes. Die genaue Abgrenzung ist aus dem beigelegten Kartenausschnitt ersichtlich und ist identisch mit der Abgrenzung des ursprünglichen Bebauungsplanes VII-4.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) geändert worden ist in Verbindung mit § 2 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist. Die vorgenannten Rechtsgrundlagen gelten in den zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses geltenden Fassungen.

II.

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im beschleunigten Verfahren

Gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) wird dieser Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Im Rahmen der Durchführung dieses Bebauungsplanverfahrens wird ferner gemäß § 13 Abs. 2 i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Die Öffentlichkeit hat jedoch die Möglichkeit, sich während der Dienststunden in der Zeit

vom 24.08.2026 bis einschließlich 06.09.2026

im Rathaus der Stadt Wegberg, Rathausplatz 25, Ebene 5, 41844 Wegberg, über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

Dienststunden sind:

montags bis freitags vormittags
dienstags nachmittags

von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Während der Dauer der Informationsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, die elektronisch übermittelt werden sollen. Es besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen direkt über das Internet (<https://www.o-sp.de/wegberg/liste?beteiligung>) oder per E-Mail an bauamt@wegberg.de abzugeben. Bei Bedarf können diese aber auch auf anderem Weg abgegeben werden, z.B. schriftlich an die Stadt Wegberg, Fachbereich 301, Rathausplatz 25, 41844 Wegberg.

III.

Hinweise

1. Mit Vollzug dieser Bekanntmachung gilt der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplan Nr. VII-4, Uevokoven – Gewerbegebiet Erkelenzer Straße / 1. Änderung vom 08.07.2025 im beschleunigten Verfahren als bekannt gemacht.
2. Die Bekanntmachung erfolgt nach § 17 der Hauptsatzung der Stadt Wegberg vom 22.02.2017, in der Fassung der siebten Änderungssatzung vom 06.05.2026, durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel neben dem Rathausportal (links vom Haupteingang) am Rathausplatz 25, 41844 Wegberg- für die Dauer von mindestens einer Woche und ist damit vollzogen, wobei gleichzeitig auf den Internetseiten der Stadt Wegberg (www.wegberg.de) auf den Anschlag hinzuweisen ist.

IV.

Bekanntmachungsanordnung

1. Der vom Rat der Stadt Wegberg am 07.07.2026 gefasste Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes VII-4, Uevokoven – Gewerbegebiet Erkelenzer Straße / 1. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wegberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wegberg, den 05.08.2026

Der Bürgermeister
In Vertretung

Ellen Neudek

Ellen Neudek
(Technische Beigeordnete)

ausgegangen am: _____

abgegangen am: _____

